

**Gesetz**  
**zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“**  
**im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht**

Vom 11. November 2020

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes  
zum Bundesnaturschutzgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird der folgende § 1 a eingefügt:

„§ 1 a (Pkt. 14. u. 11.)

Begrenzung der Versiegelung von Böden;  
Förderung des Ökolandbaus  
(zu § 1 BNatSchG)

(1) <sup>1</sup>Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. <sup>2</sup>Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind.

(2) Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG wirkt die oberste Landwirtschaftsbehörde darauf hin, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu 10 Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu 15 Prozent nach den Zielen und Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß den Artikeln 4 bis 8 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 150 S. 1, Nr. L 260 S. 25, Nr. L 262 S. 90, Nr. L 270 S. 37; 2019 Nr. L 305 S. 59; 2020 Nr. L 37 S. 26, Nr. L 324 S. 65), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/427 der Kommission vom 13. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 87 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet wird.“

2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2 a und 2 b eingefügt:

„§ 2 a (Pkt. 1.5.)

Grünlandumbruchverbot  
(zu § 5 BNatSchG)

(1) Grünland ist eine Fläche,

1. die durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden ist (Dauergrünland) oder
2. die brachliegt, aber noch ein grünlandtypisches Arteninventar aufweist (Grünlandbrache).

(2) <sup>1</sup>Ergänzend zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten, an stark erosionsgefährdeten Hängen, auf Flächen in Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 Abs. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten Grünland im Sinne des Absatzes 1 umzubereiten. <sup>2</sup>Nicht als Grünlandumbruch im Sinne des Satzes 1 gelten flache, bodenlockernde Verfahren zur Bodenbearbeitung bis 10 cm Tiefe zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität der Grünlandnarbe.

(3) <sup>1</sup>Zur Ausübung einer guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft lässt die Naturschutzbehörde von dem

Verbot nach Absatz 2 Satz 1 für eine erforderliche Grünlanderneuerung eine Ausnahme zu, soweit die beabsichtigte Maßnahme im Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege steht. <sup>2</sup>Die Ausnahme-genehmigung kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG versehen werden, wenn nur bei Einhaltung der Nebenbestimmungen die Belange von Natur und Landschaft beachtet werden. <sup>3</sup>Ist auf einer Fläche eine Grünlanderneuerung erfolgt, so ist eine erneute Grünlanderneuerung frühestens nach Ablauf von zehn Jahren zulässig. <sup>4</sup>Die beabsichtigte Maßnahme ist der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen; der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können. <sup>5</sup>Die beabsichtigte Maßnahme gilt als zugelassen, wenn die Naturschutzbehörde sich nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb von zehn Arbeitstagen nicht geäußert hat. <sup>6</sup>Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Eine beabsichtigte Maßnahme nach Absatz 2 Satz 2 ist der Naturschutzbehörde mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Steht die beabsichtigte Maßnahme nicht im Einklang mit dem Naturschutzrecht, so kann die Naturschutzbehörde diese innerhalb der nach Satz 1 bestimmten Frist untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen.

§ 2 b (Pkt. 6.)

Rote Listen  
(zu § 6 BNatSchG)

Die Fachbehörde für Naturschutz erstellt zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 33 Satz 3 Nr. 1) notwendige Verzeichnisse ausgestorbener, verschollener und gefährdeter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten ('Rote Listen') und soll diese jeweils alle fünf Jahre fortschreiben.“

3. Es wird der folgende § 5 eingefügt:

„§ 5 (Pkt. 3.)

Positivliste Landschaftselemente  
(zu § 14 BNatSchG)

Ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt in der Regel vor, wenn

1. Alleeen und Baumreihen,
  2. naturnahe Feldgehölze oder
  3. sonstige Feldhecken
- beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden.“
4. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
  5. Nach § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

„§ 13 a (Pkt. 3.)

Biotopverbund  
(zu § 20 BNatSchG)

<sup>1</sup>Ergänzend zu § 20 Abs. 1 BNatSchG soll der Biotopverbund

1. weitere fünf Prozent der Landesfläche und
  2. zehn Prozent der Offenlandfläche des Landes umfassen.
- <sup>2</sup>Er ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 zu schaffen.“

6. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert: (Pkt. 1.a.)

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Nasswiesen“ die Worte „sowie sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Es werden die folgenden neuen Nummern 3 und 4 eingefügt:
  - „3. mesophiles Grünland,
  4. Obstbaumwiesen und -weiden mit einer Fläche von mehr als 2 500 m<sup>2</sup> aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 m Stammhöhe (Streuobstbestände) und“.
- d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

7. Nach § 25 wird der folgende § 25 a eingefügt:

„§ 25 a (Pkt. 13.)

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Innerhalb von

1. Naturschutzgebieten und
2. Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiet sind,

ist auf Dauergrünland gemäß § 2 a Abs. 1 Nr. 1 die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 3 Nr. 10 Buchst. a der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. EU Nr. L 309 S. 71; 2010 Nr. L 161 S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 198 S. 241), in der jeweils geltenden Fassung verboten.

(2)<sup>1</sup>Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

1. die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates in der jeweils geltenden Fassung zugelassen sind oder
2. wenn diese auf Flächen, auf denen von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bekannt gegebene Schwellen überschritten sind, maßvoll erfolgt und eine zumutbare praxistaugliche Alternative nicht besteht,

soweit der Schutzzweck des Gebietes nicht entgegensteht.<sup>2</sup>Eine beabsichtigte Anwendung entsprechend Satz 1 Nr. 2 in Naturschutzgebieten ist der Naturschutzbehörde mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen.<sup>3</sup>Steht die beabsichtigte Anwendung nicht im Einklang mit Naturschutzrecht, so kann die Naturschutzbehörde diese innerhalb der nach Satz 2 bestimmten Frist untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen.<sup>4</sup>Unverzüglich nach einer Anwendung auf Flächen nach Absatz 1 Nr. 2 hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte diese und die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 nachvollziehbar aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung der Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Innerhalb von Naturschutzgebieten ist der Einsatz von Totalherbizid verboten.

(4) Weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebieten- und Landschaftsschutzgebietenverordnungen bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.“

8. § 42 wird wie folgt geändert: (Pkt. 2.)

- a) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5)<sup>1</sup>Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte, denen aufgrund

1. der Versagung einer Ausnahme zur Grünlanderneuerung nach § 2 a Abs. 3 Satz 1,
2. von Vorschriften zum Schutz von sonstigem artenreichem Feucht- und Nassgrünland im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1,
3. von Vorschriften zum Schutz von mesophilem Grünland im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 3,
4. von Vorschriften des § 25 a zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Totalherbizid oder
5. von angeordneten Bewirtschaftungsvorgaben nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG für Grünland im Sinne des § 2 a Abs. 1 innerhalb von Natura-2000-Gebieten, die dem Schutz der Brutten von Wiesenlimikolen dienen,

die landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewährt ist (erweiterter Erschwerenausgleich).<sup>2</sup>Erweiterter Erschwerenausgleich wird nicht gewährt, wenn die Erschwerung auch auf anderen als den in Satz 1 genannten Vorschriften beruht.<sup>3</sup>Absatz 4 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 4 bis 7 sowie Absatz 6 gelten entsprechend.<sup>4</sup>Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. die Höhe des Erschwerenausgleichs sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer landwirtschaftlichen Nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Anrechnung ersparter Aufwendungen, bemisst,
2. über einem Schwellenwert liegende regional oder betrieblich bedingte Nachteile pauschalisiert durch Zuschläge berücksichtigt werden,
3. bei betrieblich bedingten, von Nummer 2 nicht erfassten besonderen Nachteilen die angemessene Höhe durch gutachterliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nachgewiesen werden kann und
4. Vermögensvorteile, soweit sie auf einer anderen rechtlichen Grundlage als Satz 1 im Hinblick auf eine Erschwerung nach Satz 1 gewährt werden, anzurechnen sind.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

9. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die folgenden neuen Nummern 6 und 7 eingefügt:

- „6. entgegen § 2 a Abs. 2 Satz 1 Grünland umbricht,
7. entgegen einem Verbot oder einer Maßgabe nach § 2 a Abs. 4 Satz 2 Grünland nach § 2 a Abs. 2 Satz 2 bearbeitet.“

- b) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden Nummern 8 bis 11.

- c) Nach der neuen Nummer 11 werden die folgenden Nummern 12 und 13 eingefügt:

- „12. entgegen § 25 a Pflanzenschutzmittel anwendet,
13. entgegen § 25 a Abs. 2 Satz 4 eine Aufzeichnung nicht erstellt oder vorlegt“.

- d) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 14.

- e) In Absatz 3 wird die Angabe „6 und 10“ durch die Angabe „8 und 14“ ersetzt.